

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Leipzig

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung sächsischer Gesetze infolge der Neufassung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl S. 375), hat die Universität Leipzig am folgende Studienordnung erlassen.

Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

(1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife), einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Der Zugang zum Bachelor Biologie setzt weiterhin voraus, dass der Bewerber nicht bereits in einem verwandten Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiengang eine Prüfung, deren Bestehen notwendige Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandt ist ein Studiengang anzusehen, der im Hinblick auf die Lehrinhalte des Kernfaches zu mindestens 60 % mit dem Bachelor Biologie identisch ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Bachelorstudium Biologie beträgt 180 Leistungspunkte.

(2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

(1) Das Studium soll die Studierenden auf das Masterstudium oder auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.

(2) Insbesondere sollen die Studierenden zu einem weiterführenden Masterstudium oder für den Übergang in die Berufspraxis befähigt werden. Während des Studiums erwirbt der Studierende allgemeine Fähigkeiten in den biologischen Grundlagen im Einklang mit anderen Naturwissenschaften, insbesondere der Biochemie, Chemie, der Physik und der Mathematik. Der Studiengang führt sowohl in die Grundlagen der wissenschaftlichen

Forschung als auch in angewandte Aspekte der Biologie ein. Der Studierende soll die erworbenen Fertigkeiten in reflektierender Weise berufsfeldbezogen anwenden.

(3) Der Bachelorstudiengang soll die Fähigkeit vermitteln, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig zur Problemanalyse und -lösung auf dem Gebiet der Biologie anzuwenden sowie biowissenschaftliche Probleme und Ergebnisse mit Fachkollegen und der interessierten Öffentlichkeit kritisch und verantwortungsbewusst zu diskutieren.

(4) Der Studiengang Biologie wird mit dem Bachelor of Science als erstem berufsbefähigenden Abschluss beendet.

§ 6 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Praktika (P)
- Exkursion (E)
- Geländepraktikum (GP)

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

(1) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben, die für bestandene Modulprüfungen vergeben werden. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Die gesamte Arbeitsbelastung der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten.

(2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Kernfach umfasst 110 LP. Der Wahlpflichtbereich umfasst 30 LP. Die Module der Schlüsselqualifikationen umfassen 30 LP und die Bachelorarbeit 10 LP.

Das fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodul (10 LP) kann frei durch den Studierenden aus dem Modulangebot der Universität Leipzig gewählt werden, wobei die fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodule der Fakultät für Biowissenschaften,

Pharmazie und Psychologie nicht gewählt werden können,. Die berufsfeldbezogenen Qualifikationen werden in den Praktika der einzelnen Module vermittelt.

a) Kernfach: 11 Module (110 LP)

1. Allgemeine Botanik (11-BIO-0205),
2. Allgemeine Zoologie (11-BIO-0101),
3. Grundlagen der botanischen Systematik (11-BIO-0206),
4. Spezielle Zoologie (11-BIO-0411),
5. Pflanzenphysiologie (11-BIO-0413),
6. Tierphysiologie (11-BIO-0309),
7. Mikrobiologie (11-BIO-0412),
8. Genetik I (11-BIO-0308),
9. Anorganische Chemie für Biologen (11-BIO-0104),
10. Organische Chemie für Biologen (11-BIO-0207) und,
11. Grundlagen der Biochemie (11-BIO-0310),

b) Wahlpflicht: 12 Module je 10 LP, davon drei Module zur Wahl (30 LP)

Aus dem nachstehenden Angebot wählt der Studierende drei Module.

Katalog:

1. Angewandte Botanik (11-BIO-0521),
2. Organismische Diversität (Kormophyten, Fungi) und Geobotanik (11-BIO-0625),
3. Molekulare Pflanzenphysiologie (11-BIO-0518),
4. Ökologie (11-BIO-0626),
5. Tierökologie (11-BIO-0519),
6. Evolution (11-BIO-0520),
7. Neurobiologie: Struktur und Funktion des Wirbeltiergehirns (11-BIO-0623),
8. Verhaltensphysiologie (11-BIO-0627),
9. Grundlagen der Immunbiologie (11-BIO-0517),
10. Umweltmikrobiologie (11-BIO-0630),
11. Genetik II (11-BIO-0624) und
12. Angewandte Mikrobiologie (11-BIO-0522)
13. Natur- und Umweltschutz (11-BIO-0525)
14. Einführung in die Verhaltensbiologie (11-BIO-06..).

c) Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation aus dem Katalog der Universität: 10 LP

Fachnahe Schlüsselqualifikationen: 20 LP aus 5 Modulen

1. Mathematik (11-BIO-0102),
2. Physik (09-BIO-0103),

3. Fachenglisch (00-BIO-0514) (WP),
4. Informatik für Biowissenschaftler (10-BCH-0208) (WP), wobei zwischen Fachenglisch und Informatik gewählt werden kann
5. Einführung in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens (11-BIO-0515),

d) Bachelorarbeit: Die Bachelorarbeit steht im thematischen Zusammenhang mit den gewählten Modulen des Wahlpflichtbereiches (10 LP). Details zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sind in der Anlage geregelt.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte, in Ausnahmefällen 5 LP.

Im Kernfach, im Wahlpflichtbereich und in den Schlüsselqualifikationen gibt es zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
2. Wahlpflichtmodule: die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;

(4) Die Bachelorarbeit findet studienbegleitend im dritten Studienjahr statt. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

§ 9 Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 10 Module des Bachelorstudiums

(1) Der Bachelorstudiengang Biologie umfasst die in der Anlage dargestellten Pflicht-Wahlpflichtmodule und fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule.

(2) Regelungen zu den fakultätsübergreifenden Schlüsselqualifikationsmodulen trifft die Ordnung über die Schlüsselqualifikationsmodule.

§ 11 Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen zu Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeinen studentischen Angelegenheiten.

(2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater an der Fakultät. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung und Modulhalte.

(3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Bachelorstudiengangs Biologie vom 11. Januar 2007 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 4, S. 25 bis 37) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 8. April 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 16, S. 23 bis 32) außer Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

(2) Sie wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Biowissenschaften, Pharmazie und Psychologie am 12. April 2010 beschlossen. Der Senat der Universität Leipzig hat am 8. Juni 2010 hierzu Stellung genommen. Diese Studienordnung wurde am (...) durch das Rektorat genehmigt.

(3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den
Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur SO:

Allgemeine Erläuterung

Platzhalter: Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen.

Einzel Erläuterung

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.